

# **Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solar-Geräten in der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 1. März 2023**

## **1. Förderziele**

Das Förderprogramm soll Bürgerinnen und Bürger der Wallfahrtsstadt Kevelaer dabei unterstützen das Solarpotenzial in direkter Nähe zu ihrem Wohnraum zu nutzen. Dadurch soll die Energiewende vorangebracht und aktiver Klimaschutz im Stadtgebiet betrieben werden.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Errichtung von Stecker-Solar-Geräten an wohnwirtschaftlich genutzten Gebäuden oder Wohneinheiten im Stadtgebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer inklusive der Ortschaften.

Nicht förderfähig sind:

- bereits begonnene Maßnahmen
- Maßnahmen an rein gewerblich genutzten Gebäuden, Gebäudeteilen sowie Räumlichkeiten
- Anlagen, deren Installation gesetzlich oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben ist
- Maßnahmen, denen planungs-, bau- oder denkmalrechtliche Belange entgegenstehen.

## **3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, die Eigentümer:innen oder Mieter:innen von Wohngebäuden im Stadtgebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer sind.

## **4. Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Fördersumme für die o. g. Beschaffungen beträgt pauschal 100 €. Antragstellende dürfen pro Gebäude nur einen Antrag stellen.

## **5. Antragstellung und Bearbeitung**

Die Zuwendung ist vor Beginn der Maßnahme zu beantragen. Die Antragstellung ist über das online bereitgestellte Antragsformular unter [www.kevelaer.de/photovoltaik](http://www.kevelaer.de/photovoltaik) möglich.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Angebot eines (Online-)Fachhändlers oder eine Beschreibung des Modells mit den wichtigsten technischen Daten;
- Fotos der Stelle, an der die Anlage installiert werden soll;
- bei Anträgen von Mieter:innen: Einverständniserklärung der Eigentümer:innen.

In Ausnahmefällen sind die analogen Antragsunterlagen bei der:

Wallfahrtsstadt Kevelaer  
Abteilung Stadtplanung  
Klimaschutz  
Peter-Plümpe-Platz 12  
47623 Kevelaer

unter [klimaschutz@kevelaer.de](mailto:klimaschutz@kevelaer.de) oder als Download unter **www.kevelaer.de** erhältlich.  
Weitere Informationen erhalten Sie unter der vorgenannten Internetadresse sowie unter der Telefonnummer 02832 122-740.

## **6. Ablauf**

Vor Beginn der Maßnahme ist sowohl der Förderantrag zu stellen, als auch der bestandskräftige Bewilligungsbescheid abzuwarten. Der Vorhabenbeginn wird durch den Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen definiert. Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Der Förderantrag sowie die einzureichenden Unterlagen sind über das online bereitgestellte Formular einzureichen. In Ausnahmefällen ist eine analoge Antragstellung möglich.

Eine Antragstellung ist bis zum 31. Dezember 2023 möglich. Die bewilligte Maßnahme muss innerhalb von 12 Monaten umgesetzt werden, sodass die Anlage funktionsfähig in Betrieb ist. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen, die die gleiche Maßnahme fördern, ist grundsätzlich nicht zulässig.

## **7. Auszahlungsvoraussetzungen**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage und erfolgter Prüfung der gemäß diesen Richtlinien vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise.

Zur Prüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Rechnung;
- Nachweis über die Begleichung der Rechnung (Kontoauszüge oder Quittung bei Barzahlung);
- Auszug aus dem Marktstammdatenregister;
- Fotos der installierten Komponenten.

## **8. Zweckmittelbindung**

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Photovoltaik-Anlage beträgt 5 Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums darf die geförderte Anlage nicht vorsätzlich stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Eintragung der Anlage in das Marktstammdatenregister.

## **9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Wallfahrtsstadt Kevelaer. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt entsprechend des Eingangsdatums.

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen oder durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

Die Rahmendaten sowie Fotos der geförderten Anlage dürfen von der Wallfahrtsstadt Kevelaer für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

## **10. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides**

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

## **11. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Kevelaer, den 1. März 2023

gez. Dr. Dominik Pichler  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solar-Geräten in der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 1. März 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Förderrichtlinie nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Förderrichtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Kevelaer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 1. März 2023

Der Bürgermeister

gez. Dr. Dominik Pichler